

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:
Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200)52900

Sachsen-Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Rheinland-Pfalz:
Assoziiert im TZK
Universitätsstraße 3
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

Sachsen:
Behringstraße 45
D - 01159 Dresden
Tel.: (0351) 2674800

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting
beraten – planen – umsetzen

Informationsbrief 01 / 2008

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

Mai 2008

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Gebührenrecht: Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 6. Juni 2007 differenzierte Gebührensätze im Land Brandenburg eingeführt
- Aus dem Beitragsrecht: Kehrtwende des OVG Berlin-Brandenburg bei der Verjährung von Altanschlüssen
- Aus dem Steuerrecht: Europäischer Gerichtshof beantwortet Fragen bei der Besteuerung des Legens von Trinkwasserhausanschlussleitungen

Aus dem Gebührenrecht: Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 6. Juni 2007 differenzierte Gebührensätze im Land Brandenburg eingeführt

1. Einleitung

Nach der abgabenrechtlichen Systematik, die den §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zugrunde liegt, besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit des Einrichtungsträgers, ob er seine Investitionen über Anschlussbeiträge oder über Gebühren finanziert. Die Verzahnung beider Finanzierungsmethoden lässt sich in § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG erkennen, denn wenn Beiträge zur teilweisen Deckung des Investitionsaufwandes erhoben werden, sind diese im Rahmen der kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen, um eine Doppelbelastung zu verhindern.

Die Probleme, die in diesem Zusammenhang auftreten können, sind mannigfaltig. Um so mehr ist es zu begrüßen, wenn das OVG Berlin-Brandenburg sich bestimmter Problemfelder annimmt und diese einer Lösung zuführt.

2. Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 6. Juni 2007

Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 6. Juni 2007 (9 A 77.05) zeigt den Weg auf, wie eine Doppelbelastung der Abgabepflichtigen bei einem Wechsel des Finanzierungssystems vermieden werden kann.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Investitionskosten nur über die Erhebung von Beiträgen, nur über die Erhebung von Gebühren oder in einer Mischform aus beiden Arten zu refinanzieren. Dabei liegt ein Wechsel des Finanzierungssystem immer dann vor, wenn von einem der benannten Systeme auf ein anderes System umgestellt werden soll. Im zu entscheidenden Fall wurde von einer Mischfinanzierung auf eine vollständige Gebührenfinanzierung umgestellt.

Das Gericht gesteht dem Einrichtungsträger in seinem Urteil zu, jederzeit frei über die Art und Weise der Finanzierung seiner Investitionen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zu entscheiden.

Eine entsprechende Bindung des Einrichtungsträgers lässt sich aus dem KAG nicht herleiten, so dass ein Wechsel jederzeit möglich ist. Gleichzeitig wird den Einrichtungsträgern jedoch aufgegeben, dem Umstand, dass Beitragszahlungen erfolgten, entsprechend Rechnung zu tragen.

Hierfür werden 3 Wege vorgeschlagen. Als erste Möglichkeit wird die Rückzahlung der erhaltenen Beiträge in Betracht zu ziehen sein. Eine zweite Variante besteht in der Einführung differenzierter Gebührensätze für die Abgabepflichtigen, die Beiträge geleistet haben und solchen, welche nicht über Beiträge zur Finanzierung der Einrichtung beigetragen haben. Als abschließende Möglichkeit wird vorgesehen, dass ein Ausgleich im Rahmen der Heranziehung über einen Billigkeitserlass erfolgen kann (vgl. dazu OVG Brandenburg, Urteil vom 03.12.2003). Dieser dürfte jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn besondere Schwierigkeiten bestehen, auf andere Weise einen Ausgleich zu erreichen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. März 2007 - 10 BN 5.06).

Da an einen Billigkeitserlass erhöhte Anforderungen zu stellen sind und eine Rückzahlung der erhaltenen Beiträge regelmäßig an Grenzen stößt, dürfte der Ausweis differenzierter Gebührensätze die einfachste Möglichkeit sein, eine Doppelbelastung der Abgabepflichtigen zu verhindern.

Wie diese Doppelbelastung beim Ausweis differenzierter Gebührensätze vermieden werden kann, hat das Gericht auch aufgezeigt. Es hat betont, dass die Beitragszahlung vollständig den Gebührenpflichtigen, welche den Beitrag aufgebracht haben, zugute kommen muss. Die Berücksichtigung kann nur bei den kalkulatorischen Kosten erfolgen. Dabei verbiete es sich jedoch, die vollständigen Maßstabseinheiten für die gesamte öffentliche Einrichtung zugrunde zu legen. Vielmehr sind nur die Maßstabseinheiten in Ansatz zu bringen, welche auf die privilegierten Gebührenschuldner entfallen.

Von besonderer Bedeutung sind auch die Ausführungen des Gerichts, dass der ermäßigte Gebührensatz nur den Kreis der Gebührenschuldner betrifft, welche auch tatsächlich einen Beitrag geleistet haben. Sofern Beitragspflichtige im Bereich von Altanschlüssen wegen der entsprechenden Rechtsprechung aufgrund des Eintritts von Festsetzungsverjährung nicht mehr zu einem Beitrag herangezogen werden konnten, ist dieser Personenkreis nicht der Privilegierung zu unterwerfen. Durch den Umstand, dass sie keinen Beitrag geleistet haben, besteht auch kein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung, gleich aus welchem Grund ein Beitrag nicht gezahlt wurde.

3. Fazit

Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 6. Juni 2007 hat viele Aufgabenträger aufgeschreckt, weil man im Land Brandenburg oft Altanschlüsse nicht beitragsseitig beschieden hat, während neue Anschlüsse zum Beitrag herangezogen wurden. Wenn in diesem Fall dann aber alle Anschlussnehmer eine gleich hohe Gebühr zu entrichten haben, findet in der unterschiedlich hohen Belastung der Anschlussnehmer eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung statt.

Dies findet in dem Umstand seine Begründung, dass leitungsgebundene Anlagen regelmäßig eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellen, die eine differenzierte Heranziehung in Form einer gleichzeitigen Erhebung und Nichterhebung von Beiträgen keinen Platz einräumt. So zumindest hatte auch schon das Bundeswaltungsgericht im Jahr 1992 (Urteil vom 26.02.1992 - 8 C 70/89 -) geurteilt.

Insofern stellt das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg zu den bestehenden Fragen im Zusammenhang einer Umstellung des Finanzierungssystems eher eine Klarstellung dar. Diese Klarstellung mag nicht unproblematisch sein, aber der Weg zum Ziel einer Gleichbehandlung der Anschlussnehmer war im Land Brandenburg bis heute nicht einfach. Die vom Gericht aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten stellen da vielleicht einen kleinen Trost dar.

Aufgrund des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhaltes konnten jedoch nicht alle Problemfragen einer Klärung zugeführt werden. So wird leider die Frage offen gelassen, inwieweit die Veränderung des Deckungsgrades der Beitragserhebung einer öffentlichen Einrichtung unmittelbar Auswirkungen auf die Notwendigkeit der Erhebung differenzierter Gebührensätze hat. Insofern wird man auch hier weiterhin nicht umhin kommen, sich anderer Verwaltungsgerichtsurteile zu widmen. Keineswegs macht es Sinn, die Augen vor Problemen zu verschließen; das zeigt das OVG-Urteil.

Aus dem Beitragsrecht: Kehrtwende des OVG Berlin-Brandenburg bei der Verjährung von Altanschlüssen

1. Einleitung

Wie in allen neuen Bundesländern besteht auch in Brandenburg die Sachlage, dass Einwohner bereits mit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes (KAG) an öffentliche zentrale Anlagen angeschlossen

waren. Diese Anlagen befanden sich zumeist in einem nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach aktuellem Standard entsprechenden Zustand und wurden deshalb in den 90er Jahren durch neue Anlagen ersetzt und/oder ergänzt. Gleichzeitig wurden an diese neuen Anlagen auch Bürger angeschlossen, welche bislang nicht über einen zentralen Abwasseranschluss verfügten.

Diese Situation führte zu der Fragestellung, ob auch bislang angeschlossene Grundstücke mit einem Herstellungsbeitrag belegt werden können. Dabei waren hierbei jedoch die Investitionen betroffen, welche nach Inkrafttreten des KAG für die Herstellung neuer Anlagen aufgewandt wurden.

2. Bisherige Rechtslage

Die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg war in diesem Punkt relativ restriktiv. Es wurde erstmals im Urteil vom 5. Dezember 2001 die Beitragspflicht für so genannte alt angeschlossene Grundstücke bejaht. Die grundsätzliche Beitragspflicht brachte die Aufgabenträger jedoch nicht weiter, denn es war das Urteil vom 8. Juni 2000 zu beachten. Hier hatte das damalige OVG Brandenburg entschieden, dass eine unwirksame Beitragssatzung zwar keine Beitragspflicht auslösen kann, sich eine wirksame Beitragssatzung jedoch Rückwirkung auf den Zeitpunkt beimessen musste, zu welchem der Aufgabenträger den Rechtschein einer Entstehung der Beitragspflicht (in der Regel über eine unwirksame Beitragssatzung) gesetzt hat. Da aber die ersten Beitragssatzungen im Regelfall zu Beginn der 90er Jahre erlassen wurden, das Urteil jedoch erst im Jahre 2000 erging, ist bei einem rückwirkenden Inkrafttreten einer Beitragssatzung automatisch Festsetzungsverjährung eingetreten.

Im Ergebnis führte die Rechtsprechung des OVG Brandenburg dazu, dass von Altanliegern zwar Beiträge verlangt werden konnten, jedoch im Regelfall Festsetzungsverjährung eingetreten war. Um diesen Automatismus zu verhindern, hat der Gesetzgeber mit dem 2. Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG derart verändert, dass die Beitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten rechtswirksamen Satzung entsteht. Diese Bestimmung ist zum 1. Februar 2004 in Kraft getreten und stand nunmehr beim 9. Senat des OVG Berlin-Brandenburg auf dem Prüfstand.

3. Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007

Mit seinem Urteil vom 12. Dezember 2007 (9 B 4.06) hat das OVG Berlin-Brandenburg den Schritt des Landesgesetzgebers gebilligt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Eigentümer von altangeschlossenen Grundstücken auch zum heutigen Zeitpunkt noch zu einem Beitrag herangezogen werden können, wenn im Gebiet des Aufgabenträgers bis zum 1. Februar 2004 keine wirksame Beitragssatzung vorhanden war.

Seine Begründung findet dies in dem Umstand, dass es sich bei einem Anschluss bzw. der Anschlussmöglichkeit um einen Dauertatbestand handelt. Wird nunmehr eine wirksame Beitragssatzung erlassen, entsteht erstmals auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG die Beitragspflicht. Nach Auffassung des Gerichtes steht der Umstand, dass nach alter Rechtslage eine Beitragserhebung nicht mehr möglich gewesen wäre, der nunmehrigen Beitragserhebung nicht entgegen, denn der Bürger hat kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass die Gesetzeslage oder die Rechtsprechung dauerhaft unverändert bleiben. Hierbei betont das Gericht, dass die ursprüngliche Rechtsprechung zur Rechtslage bis zum 31. Januar 2004 nicht aufgegeben wird. Sie konnte aber für Zeiträume nach dem 31. Januar 2004 aufgrund der erfolgten Änderung des KAG nicht mehr aufrechterhalten werden. Insoweit ist bedeutsam, dass hier das OVG Berlin-Brandenburg eine Entscheidung des Landesgesetzgebers nicht in Frage stellt, sondern sich auf die reine Rechtsanwendung beschränkt.

4. Fazit

So sehr das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg in seinem Ergebnis zu begrüßen ist, denn schon verjährt geglaubte Beitragsansprüche sind auf einmal wieder festsetzbar, stellt es die Aufgabenträger doch vor erhebliche Entscheidungen und könnte im Ergebnis Stillblüten treiben.

Denn mit dem Urteil dürfte eine Verpflichtung einhergehen, so genannte Altanschießer auch mit Herstellungsbeiträgen zu belegen, wenn eine Beitragsfinanzierung grundsätzlich vorgesehen ist. Insoweit werden alle an eine öffentliche Einrichtung angeschlossenen Bürger zu einem einheitlichen Beitragssatz veranlagt.

Das Urteil ist u. E. im Zusammenhang mit dem OVG-Urteil vom 6. Juni 2007 (9 A 77.05) zu sehen, wonach ein teilweiser Beitragsverzicht (sei er freiwillig oder unfreiwillig) zu differenzierende Gebühren führen kann. Hier schlägt das OVG Berlin-Brandenburg eine Brücke, indem den Aufgabenträgern die Möglichkeit geschaffen wurde, unterschiedliche Gebührensätze durch Nacherhebung von Beiträgen zu

vermeiden. Unabhängig den rechtlichen Möglichkeiten ist hier aber die politische Machbarkeit in den Blick zu nehmen, denn die Reaktionen auf das Urteil in Presse und Fernsehen haben gezeigt, dass viele Bürger die Notwendigkeit einer Beitragszahlung nicht erkennen. Damit besteht ein erheblicher Informationsbedarf, um die Inhalte des Urteils auch umsetzen zu können und Klagefluten zu vermeiden.

Der wesentliche Irrglaube der Öffentlichkeit besteht nämlich darin, dass man noch nicht zur Kenntnis genommen hat, dass bei einem Aufgabenträger immer nur eine öffentliche Einrichtung vorliegt. Die Altanschlussnehmer zahlen nicht für die alten Anlagen, sondern für die gesamte Anlage. Eine ungleiche Heranziehung der Anschlussnehmer in der Art und Weise, dass Altanschlüsse beitragsfrei sind und Neuanschlüsse beitragsmäßig herangezogen werden, führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung, wenn beide Gruppen eine gleich hohe Gebühr zu entrichten haben.

Dabei ist von Bedeutung, ob ein Aufgabenträger vor dem 1. Februar 2004 über ein gültiges Satzungswerk zur Beitragserhebung verfügt hat. Je nach Datum könnte insoweit bereits Festsetzungsverjährung eingetreten sein, was die Frage aufwirft, inwieweit dem Umstand, dass teilweise Beiträge gezahlt worden sind und teilweise nicht, über differenzierte Gebührensätze Rechnung zu tragen ist.

Im Extremfall kann es dazu kommen, dass Aufgabenträger bewusst nach Mängel in den eigenen Satzungen, welche zur Unwirksamkeit führen, suchen, um die nunmehr bestehende Möglichkeit zu nutzen, alle angeschlossenen Bürger mit einem einheitlichen Beitragsatz zu veranlassen, um differenzierte Gebühren zu vermeiden. Hier hat das OVG einen rechtlichen Hinweis gegeben, der die satzungsmäßige Notwendigkeit von Artzuschlägen und -abschlägen betrifft. Danach sind alle Beitragssatzungen vor Inkrafttreten des 1. Februar 2004 latent unwirksam, wenn derartige Regelungen nicht enthalten sind.

Aus dem Steuerrecht:	Europäischer Gerichtshof beantwortet Fragen bei der Besteuerung des Legens von Trinkwasserhausanschlussleitungen
-----------------------------	---

1. Einleitung

Die Frage, mit welchem Umsatzsteuersatz das Legen von Hausanschlussleitungen zur Versorgung mit Wasser zu besteuern sei, beschäftigte in letzter Zeit die Gerichte in einem erheblichen Umfang. Ausgangspunkt bildete das BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000. Darin änderte die Finanzverwaltung die bislang vertretene Ansicht und sah das Legen von Hausanschlussleitungen nunmehr als selbstständige Hauptleistung an, welche mit dem normalen Steuersatz von derzeit 19 % zu besteuern sei.

Hiergegen wandte sich ein Aufgabenträger und erhielt Recht vor dem sächsischen Finanzgericht. Der Rechtsstreit ging weiter zum Bundesfinanzhof (BFH), welcher seinerseits den Rechtsstreit aussetzte und dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte. In seinem Vorlagebeschluss neigte der BFH bereits dazu, die Leistung als unselbstständige Nebenleistung anzusehen und damit im Ergebnis dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu unterwerfen.

2. Das Urteil des EuGH vom 3. April 2008

Primär wollte der BFH die Fragen geklärt wissen, ob die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ der Sechsten Richtlinie fällt.

In seinem Urteil vom 3. April 2008 hat der EuGH diese Frage eindeutig bejaht. Es wurde zweifelsfrei festgestellt, dass ohne den Hausanschluss dem Eigentümer oder Bewohner des Grundstückes kein Wasser bereitgestellt werden kann. Damit ist der Anschluss für die Bereitstellung von Wasser unentbehrlich. Insofern beantwortet das Gericht die Vorlagefragen dahingehend, dass unter den Begriff der „Lieferung von Wasser“ auch das Legen eines Hausanschlusses fällt, das wie im Ausgangsverfahren in der Verlegung einer Leistung besteht, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage ermöglicht.

3. Fazit

Mit dieser Entscheidung kann nunmehr das bislang ausgesetzte Verfahren vor dem BFH fortgesetzt werden. In seinem Vorlagebeschluss neigte der BFH bereits dazu, das Legen von Hausanschlussleitungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen, so dass mit der nunmehr vorliegenden Entscheidung des EuGH diese Meinung weiter verfestigt sein dürfte.

Da nunmehr aus der Sicht des BFH keine weiteren Fragen offen sind, dürfte mit einer baldigen abschließenden Entscheidung dieses Gerichtes zu rechnen sein.